

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 30.8.2018 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2018 ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EiWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 108/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan 2018 (Planungszeitraum 2019-2028) der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die Genehmigung des neuen Projekts 5 „Erweiterung und Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Meiningen“ (Punkt 4.3.1. des Netzentwicklungsplans 2018).

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EiWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EiWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbewerber durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmer über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem

Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenrechtlich normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate unterliegen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gem. § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. Die Ausführungsbestimmung des § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz idF LGBl Nr 38/2014 entspricht – weitgehend wortgleich – dem § 37 EIWOG 2010. Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht genommen wurde.

II.2. Verfahrensverlauf

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: VÜN) beantragte mit Schreiben vom 30.8.2018 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2018 für den Planungszeitraum 2019-2028. Im Antrag erläuterte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, dass der Netzentwicklungsplan auf der Homepage der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH von 26.6.2018 bis 27.7.2018 veröffentlicht gewesen sei und die relevanten Marktteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hätten.

Der Genehmigungsantrag bezieht sich auf ein neues Projekt.

Am 21.9.2018 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Österreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich. Eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion des Netzentwicklungsplan wurde den Interessenvertretungen sowie allgemein den Marktteilnehmern auf der Website der E-Control zur Konsultation bis zum 15.10.2018 zur Verfügung gestellt. Die Bundesarbeitskammer (in der Folge: BAK), die Landwirtschaftskammer Österreich (in der Folge: LKÖ) und der österreichische Gewerkschaftsbund (in der Folge: ÖGB) nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

Die Bundesarbeitskammer verweist auf ihre Stellungnahme zum Verfahren V NEP 01/15 und V NEP 1/17 und führt aus, dass sich Netzinvestitionen positiv auf die Beschäftigung und inländische Wortschöpfung auswirken würden, wobei auf eine gerechte und sozial verträgliche Verteilung der Kosten zu achten sei. Potential bestehe bei der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf die beigelegte Stellungnahme zum Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG, das Rechtsunsicherheit schaffe und nicht dazu beitrage zentrale Infrastrukturvorhaben rascher umzusetzen. Es sollte aus Sicht der BAK vielmehr ein Bündel an Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren zu beschleunigen, wobei die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Etablierung einer verbindlichen Planungskoordination im Bundesstaat inklusive Raumordnung, zur Bestätigung des öffentlichen Interesses über Gesetzesänderungen im Infrastrukturbereich bis hin zu professionellem Verfahrensmanagement reichen.

In Hinblick auf laufende oder offene APG-Projekte, die um ein Jahr verschoben bzw. verlängert werden, ersucht BAK um eine entsprechend klare Darstellung der veränderten Zeitpläne in der Übersichtstabelle der Umsetzungsprojekte sowie um Erläuterungen der Gründe für die Projektverschiebungen oder -verlängerungen.

Die LKÖ unterstreicht die Bedeutung von Projektgenehmigungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Grundstückseigentümer und weist auf die Relevanz der frühzeitigen Einbeziehung Betroffener hin. Aus Sicht der LKÖ sollten in den NEP keine rechtspolitischen Überlegungen des ÜNB Eingang finden. In Hinblick auf die im NEP Ausbauerfordernisse für Ökostrom (Mission 2030) weist die LKÖ darauf hin, dass für einen Großteil der Ökostromerzeugung aus fester Biomasse die Einspeisetarife bald auslaufen würden und eine Nachfolgeregelung getroffen werden müsse.

Abschließend fordert die LKÖ im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit Kabelreserven geschaffen werden, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen.

Der ÖGB weist – wie die AK – darauf hin, dass der Ausbau volatiler erneuerbarer Energie einen Netzausbau (im Verteiler- und Übertragungsnetz) erfordere, wobei Planungskoordination und Verfahrenskonzentration auf Bundesebene notwendig seien. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (zB 380-kV Ringschluss) sei aus Sicht des ÖGB unbedingt notwendig, er warnt allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen vor dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG. Bei den durch den Netzausbau und Ökostromförderung steigenden Kosten – die vorwiegend von Haushalten zu tragen sind - müsse auf eine sozial verträgliche Verteilung geachtet werden.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH ist Übertragungsnetzbetreiber.

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beantragte am 30.8.2018 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans, welcher ein neues Investitionsprojekt enthält (Projekts 5 „Erweiterung und Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Meiningen“).

II.4. Rechtliche Beurteilung

II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten aus dem jeweils angeführten Zeitpunkt der

Inbetriebnahme. Hinsichtlich der Projekte 2 und 4 enthalten die Projektbeschreibungen auch einen Terminplan.

II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Die unter Punkt 4 des Netzentwicklungsplans aufgelisteten Projekte wurden bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16.12.2011, V NEP 03/11) bzw. dem Netzentwicklungsplan 2013 genehmigt (Bescheid vom 29.11.2013, V NEP 01/13).

Für die bereits genehmigten Projekte hat sich an der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit aus Sicht der Behörde auch unter Berücksichtigung des neuen Planungszeitraums nichts geändert.

Zu Projekts 5 „Erweiterung und Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Meiningen“, ist auszuführen, dass es sich hierbei um eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlagen handelt. Diese wurden zwar bereits für den Betrieb auf 380 kV konzipiert jedoch 1983 nur auf den Betrieb mit 220 kV ausgelegt. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und in Vorbereitung auf künftige Ausbauprojekte in der Bodenseeregion werden die angeführten Maßnahmen als technisch notwendig und angemessen betrachtet.

II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Zur Kostenplanung wird erläutert, dass die Kosten für Leitungen und Umspannwerke in Vorprojekte und Umsetzungsprojekte untergliedert werden. Um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu ermöglichen, werden zu den einzelnen Bauvorhaben Projektformulare abgefragt, welche als Anlage übermittelt wurden. Diese dienen sowohl dem Projekt-Monitoring als auch der Evaluierung der korrespondierenden Kosten in den unterschiedlichen Projektphasen.

Unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Auch hier haben sich im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2017 keine Änderungen ergeben.

II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH den Netzentwicklungsplan auf ihrer Homepage veröffentlicht und in der Zeit vom 26.6.2018 bis 27.7.2018 alle relevanten Marktteilnehmer zur Stellungnahme eingeladen. Auf Nachfrage gab die Antragstellerin bekannt, dass keine inhaltliche Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan eingelangt sind. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde

Zur Stellungnahme der BAK und des ÖGB (vgl. Punkt II.2.) hält die Behörde fest, dass die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte keinen Gegenstand des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens bildet. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtsparteien verfügen die Bundesarbeitskammer und ÖGB dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht. Zu den Ausführungen der BAK bzw des ÖGB in Zusammenhang mit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und dem Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG ist festzuhalten, dass keine diese Fragen nicht im Rahmen der Genehmigung des Netzentwicklungsplans behandelt werden können, da es sich um rechtspolitische Entscheidungen des Gesetzgebers handelt.

Auf die Nachfrage der BAK nach den Gründen für die Änderung der Zeitpläne von laufenden Projekten und das Ersuchen um klare Darstellung der veränderten Zeitpläne in der Übersichtstabelle der Umsetzungsprojekte wird künftig eine klarere Darstellung angestrebt. Dies ist für den diesjährigen Netzentwicklungsplan der VÜN nicht relevant, da nur ein neues Projekt eingereicht ist.

Zur Stellungnahme der LKÖ ist anzumerken, dass eine Beteiligung oder Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Netzentwicklungsplanung gem. § 38 EIWOG 2010 nicht vorgesehen ist. Auch die Neuregelung der Ökostromförderung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und liegt nicht in der Vollzugskompetenz der Behörde. Zur Forderung Netzregionen und –bezirke mit Kabelreserven zu schaffen, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten ist auszuführen, dass die Verkabelung bestehender Netzregionen dem in diesem Bereich zuständigen Verteilernetzbetreiber obliegt. Der zur Genehmigung vorgelegte Netzentwicklungsplan beinhaltet ausschließlich Projekte des Übertragungsnetzbetreibers. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen weist die Behörde darauf hin, dass eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrts Höhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter nicht im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erwirkt werden kann.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation wurden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 GebGivm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.11.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage: Beilage./1: Netzentwicklungsplan VÜN 2018 (Planungszeitraum 2019-2028)

Ergeht als Bescheid an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz

per RSb